



GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

DER

GEMEINDE ROTHENBRUNNEN

GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT DER GEMEINDE ROTHENBRUNNEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf Gebiet der Gemeinde. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Dem Gesetz unterstehen alle Personen, die sich auf Gebiet der Gemeinde befinden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Organe

Die Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen.

Der Gemeindevorstand kann Dritte (nachfolgend Gemeindepolizeiorgane genannt) mit der Ausführung dieser Aufgaben betrauen.

Art. 3

Behinderung der polizeilichen Tätigkeit / Hilfeleistung

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jedermann ist verpflichtet, den Gemeindepolizeiorganen auf deren Ersuchen hin bei der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten oder Toten sowie bei der Eindämmung von Schäden zumutbare Hilfe zu leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden aus dieser Hilfstätigkeit.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Schutz der öffentlichen Sachen und Sicherheit

Art. 4

Grundsatz

Als öffentliche Sachen gelten die der Allgemeinheit zugänglichen Bauten und Anlagen, wie Strassen, Wege, Plätze, Trottoirs, Gärten, Brunnen, öffentliche Gebäude, die Kirche samt Friedhof, Sportanlagen, Einrichtungen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung, Streugutbehälter, Anschlagkasten und Plakatwände, alle jeweils mit Bestandteilen und Zugehör.

Handlungen, welche Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt. Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder beibehält, muss die nötigen Schutzmassnahmen treffen, um Schädigungen zu vermeiden.

Art. 5

Gemeingebrauch

Die öffentlichen Sachen stehen dem Gemeingebrauch offen. Vorbehalten sind besondere Einschränkungen in Gesetzen oder Verordnungen.

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verunreinigen, zu verändern oder sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Art. 6

Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann die Kompetenz zur Bewilligung an die Gemeindepolizeiorgane weitergeben.

Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen und dergleichen beansprucht werden.

Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Fahrzeugen und Geräten, inklusive Wohnwagen und Wohnmobilen, auf öffentlichem Grund.

Art. 7**Campieren**

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb bewilligter Campingplätze ist auf öffentlichem Gemeindegebiet bewilligungspflichtig.

Art. 8**Plakate**

Der gesamte Plakatanschlag auf öffentlichem Grund ist der Gemeinde vorbehalten.

Der Gemeindevorstand kann den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund ganz oder teilweise einer bestimmten Unternehmung vergeben. Er ist befugt, hierüber eine Konzession zu erteilen oder einen Vertrag abzuschliessen.

Art. 9**Sicherung von Liegenschaften**

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften müssen dafür sorgen, dass keine Gebäude oder Umschwungteile sich lösen und auf Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege fallen können.

Art. 10**Schneeräumung**

Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten.

Entfernt die Gemeinde solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück bzw. nach dem Aufwand.

Art. 11**Sicherung von Bodenöffnungen**

Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

Art. 12

Verunreinigungen Auf Strassen und Wegen dürfen keine festen Gegenstände oder unreine Flüssigkeiten geworfen oder ausgeschüttet werden.

Werden Strassen oder Wege durch Erde, Schutt, Mist oder andere Materialien verunreinigt, hat der Verursacher für unverzügliche Säuberung zu sorgen. Allfällige Ersatzvornahmen sind vom Verursacher zu bezahlen.

Art. 13

Stacheldraht Die Verwendung von Stacheldraht ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

B. Schutz von Ruhe und Ordnung**Art. 14**

Grundsatz Uebermässige, die Oeffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung, sind verboten.

Zur Vermeidung derartiger Einwirkungen sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 15

Ablagerungen, Materialdeponien Ablagerungen und Materialdeponien, welche insbesondere das Dorfbild beeinträchtigen, sind auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

Materialdeponien aus Baustellen sind nur an den vom Gemeindevorstand bezeichneten Stellen und mit Bewilligung zulässig.

Art. 16

Spezielle Lärmimmissionen Lärm verursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in den Dorfkern- und Wohnzonen sowie in der Gewerbe- und Wohnzone nur von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. An Samstagen darf nicht vor 08.00 Uhr mit derartigen Arbeiten begonnen werden, ausgenommen sind Kommunaldienste und Schneeräumung.

Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten wie Ausklopfen von Teppichen, Verwendung von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Samstagen darf nicht vor 08.00 Uhr mit derartigen Arbeiten begonnen werden.

Art. 17

Musik und Beschallungs- anlagen

Das Singen, Musizieren und lärmige Spielen im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen ist im Wohngebiet in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. Für Restaurationsbetriebe kann der Gemeindevorstand in einem besonderen Reglement Vorschriften erlassen.

Tonwiedergabegeräte sind so einzustellen, dass sie in der Umgebung nicht störend wirken. Lautsprecheranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes verwendet werden.

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen oder im Einzelfall weitergehende Lärmschutzmassnahmen verfügen, insbesondere zum Schutz von Veranstaltungen.

Art. 18

Haustiere

Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt werden.

Das gewerbsmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindevorstand kann die Entfernung gefährlicher oder stark störender Tiere verfügen, wenn der Halter trotz Ermahnung nicht von sich aus für Abhilfe sorgt.

Art. 19

Hunde

In öffentlichen Anlagen, auf Kinderspiel- und Schulhausplätzen sowie in öffentlichen Lokalen müssen die Hunde stets an der Leine gehalten werden.

Hundehalter sind verantwortlich, dass öffentliche Strassen und Plätze nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

C. Strassen und Verkehr

Art. 20

Signalisationen und Boden- markierungen

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonalen Instanzen ist es Sache des Gemeindevorstandes, durch Vorschriftssignale, Hinweis- und Gefahrensignale sowie Bodenmarkierungen den örtlichen Verkehr zu regeln.

Art. 21

Störendes Parkieren

Parkierte Fahrzeuge, die den Verkehr oder die Schneeräumung behindern oder die anderweitig vorschriftswidrig stehengelassen werden, können von den Gemeindepolizeiorganen auf Rechnung des Halters entfernt werden, sofern deren Anordnungen nicht befolgt werden.

Fahrräder und Motorfahrräder, die ordnungswidrig abgestellt sind, können von den Gemeindepolizeiorganen verstellt oder beschlagnahmt werden.

Für Schäden an Fahrzeugen, die trotz Aufforderung nicht entfernt werden und die verstellt oder abgeschleppt werden müssen, haftet die Gemeinde nicht.

Das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Art. 22

Zurückschneiden von Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern

Einfriedungen, welche im Bereich von Strassen, Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer behindern oder den Verkehr beeinträchtigen, sind auf Aufforderung hin zurückzuschneiden; ebenso Bäume und Sträucher, welche in den Luftraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern.

Art. 23

Material- ablagerung

Es ist verboten, Materialien jeder Art auf öffentlichen Verkehrsanlagen zu deponieren. Für kurzfristige Inanspruchnahmen können die Gemeindepolizeiorgane Ausnahmen mit entsprechenden Auflagen bewilligen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Gebühren, Amtskosten

Für jede in diesem Gesetz oder in einer damit verbundenen Verordnung des Gemeindevorstandes erwähnte Bewilligung, Konzession oder Ausnahme ist der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten, sofern es sich nicht um das Ordnungsbussenverfahren handelt.

Die Gemeinde erhebt für ihre Umtriebe kostendeckende Gebühren.

Die Gemeinde erhebt zudem für die Ausfertigung von Entscheidungen oder Verfügungen ausreichende Amtskosten.

Art. 25

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz, die damit verbundenen Verordnungen des Gemeindevorstandes oder die gestützt auf diese Erlasse getroffenen Verfügungen verletzt, wird durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsicht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

In besonders leichten Fällen kann nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Bei Kindern und Jugendlichen kann anstelle der Busse eine erzieherische Massnahme angeordnet werden, wobei gegebenenfalls das Verfahren dem Schulrat zu übergeben ist.

Wird die Widerhandlung bei Besorgung von Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzel-firmen oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung von geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen anwendbar, welche in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet dann die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Ordnungsbussen bis Fr. 500.-- und Sanktionen gemäss Abs. 2 werden vom Fachvorsteher ausgesprochen, im Uebrigen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 26

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Der Fehlbare oder Verantwortliche ist verpflichtet, einen vorschriftswidrigen Zustand sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Pflicht gilt unabhängig von einer allfälligen Strafe.

Im Unterlassungsfall kann der Gemeindevorstand die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes selber und auf Kosten des Fehlbaren oder Verantwortlichen veranlassen.

Den Gemeindeorganen ist der Zutritt zur Feststellung der Situation und zur Durchführung der nötigen Massnahmen zu gewähren.

Für Ersatzvornahmekosten steht der Gemeinde das gesetzliche Pfandrecht gemäss EGzZGB zu.

Art. 27

Verjährung

Widerhandlungen verjähren nach fünf Jahren seit Beendigung des strafbaren Verhaltens. Die absolute Verfolgungsverjährung tritt nach zehn Jahren ein.

Die Strafe für eine Widerhandlung verjährt nach fünf Jahren.

Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 25 verjährt nicht.

Art. 28

Rechtsmittel

Alle Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz oder auf die damit verbundenen Verordnungen erlassen werden, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Verfügungen der Fachvorsteher können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, mit Anträgen zu versehen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann eine solche vom Gemeindevorstand verliehen werden.

Für den Weiterzug von Verfügungen und Einspracheentscheiden des Gemeindevorstandes gilt das übergeordnete Recht.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Mit diesem Inkrafttreten werden alle die im Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften der Gemeinde aufgehoben.

Der Gemeindevorstand hebt gleichzeitig alle diesem Gesetz widersprechenden Verordnungen und Reglemente auf.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003.

Der Präsident:

R. Peretti

Richard Peretti



Der Fachvorsteher:

H. Kempter

Hubert Kempter